

Club für Britische Hütehunde e.V.

Sitz Hildesheim

Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar),
Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie),
Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)



Landesgruppenorganisationsordnung des CfBrH e.V. (CfBrH-LGOrgO)

Amtsgericht Hildesheim VR 200008

Landesgruppenorganisationsordnung des CfBrH e.V. (CfBrH-LGOrgO)

vom 6. April 2014, mit Änderungen der HV am 3. Oktober 2021, in Kraft getreten Oktober 2022

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organe und Untergliederungen
- § 3 Mitgliederversammlung
- § 4 Vorstand
- § 5 Arbeitsgruppen
- § 6 Zuchtwarte
- § 7 Finanzen der Landesgruppen
- § 8 Landesgruppenmitgliedschaft

§ 1 Allgemeines

1. ¹Die Landesgruppen sind Untergliederung des CfBrH. ²Ihre Aufgabe ist es, innerhalb ihres geographischen Gebietes die Clubtätigkeit besonders intensiv zu gestalten, indem sie
 - (a) Verbindung zu den Mitgliedern pflegen,
 - (b) die Zucht unterstützen und lenken,
 - (c) die Beschäftigung mit dem Hund durch Ausbildung und Sport fördern sowie
 - (d) das positive Bild des CfBrH und der von ihm betreuten Britischen Hütehunde-Rassen in der Öffentlichkeit durch Wort und Tat bestärken.³Es obliegt den Landesgruppen, alle Aufgaben und Ziele des Clubs nachhaltig zu fördern, und innerhalb ihres Gebietes kynologische und gesellige Veranstaltungen in Form von Mitgliedertreffen, Seminaren, Hundeausstellungen, Hundesportveranstaltungen und Ausbildung durchzuführen. ⁴Die Züchter werden durch den Vorstand und die Zuchtwarte einer Landesgruppe betreut und kontrolliert.

§ 2 Organe und Untergliederungen

1. ¹Organe der Landesgruppen sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand.
2. ¹Zur Ausübung von Hundesport und –erziehung können Landesgruppen lokale Arbeitsgruppen (AG) einrichten. ²Ihre Gründung bedarf der Zustimmung des Präsidiums. ⁴Sie sind dem Vorstand ihrer Landesgruppe direkt unterstellt.
3. Arbeitsgruppen können vom Vorstand aufgelöst werden, wenn
 - (a) die inneren Verhältnisse der Arbeitsgruppe zerrüttet sind und auch nach vermittelndem Einschreiten des Vorstands eine Änderung weder eingetreten noch zu erwarten ist oder
 - (b) wenn durch geringe Mitgliederzahl oder andere Umstände die Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können.

§ 3 Mitgliederversammlung

1. ¹Die Mitgliederversammlungen der Landesgruppen finden möglichst jährlich, jedoch mindestens alle drei Jahre statt. ²Sie werden vom ersten Vorsitzenden der Landesgruppe oder seinem Vertreter einberufen. ³Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift „Britische Hütehunde – Club Report“ unter Angabe des Ortes, des Tagungsorts, der Zeit, und der Tagesordnung zu erfolgen.
2. ¹Innerhalb des Jahres, das der ordentlichen Hauptversammlung des CfBrH vorausgeht, ist eine Mitgliederversammlung der jeweiligen Landesgruppe mit Wahl des Vorstands der Landesgruppe durchzuführen. ²Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. ³Aufgabe dieser Mitgliederversammlung ist ebenfalls die Entgegennahme des Kassen- und Prüfberichts sowie die Entlastung des scheidenden Vorstands. ⁴Das Protokoll dieser Mitgliederversammlung ist binnen 6 Wochen an die Geschäftsstelle des CfBrH zu senden.
3. ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Landesgruppenmitglieder erschienen sind. ²Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb einer Stunde eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. ³Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁴Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁵Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt.

§ 4 Vorstand

1. ¹Der Vorstand einer Landesgruppe besteht aus:
 - (a) Erster Vorsitzender, der die Landesgruppe innerhalb des CfBrH vertritt und für die Ausgestaltung der Clubarbeit innerhalb des Gebietes der Landesgruppe verantwortlich ist,
 - (b) Zweiter Vorsitzender, der den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt,
 - (c) Kassierer, der die vereinnahmten Gelder und vorliegende Vermögenswerte in den Landesgruppen stellvertretend für den Leiter Finanzen verwaltet,
 - (d) Schriftführer, der Protokoll über die Sitzungen des Vorstands führt und alle relevanten Schriftsätze der Landesgruppe vorbereitet,
 - (e) Ausstellungswart, der eigenverantwortlich als Ausstellungsleiter bzw. Sonderleiter die Ausstellungen im Bereich der Landesgruppe abwickelt.²Weitere Vorstandsmitglieder können für weitere Aufgaben von der Mitgliederversammlung gewählt werden; die Aufgabenverteilung wird vom ersten Vorsitzenden festgelegt. ³In allen Angelegenheiten von wichtiger Bedeutung für die Landesgruppe, wie auch auf ausdrücklichen Wunsch von einem Drittel der Vorstandsmitglieder, hat der Vorstand durch gemeinsamen Beschluss Entscheidungen zu treffen. ⁴Hierbei kann das einzelne Vorstandsmitglied nur zustimmen oder ablehnen. ⁵Eine Stimmenmehrheit ist erforderlich. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.
2. ¹Die einzelnen Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt eigenverantwortlich; sie sind dem ersten Vorsitzenden gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. ²Der Vorstand einer Landesgruppe ist nicht Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB und ist dem Präsidium gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 5 Arbeitsgruppen

1. ¹Eine Arbeitsgruppe wird von einem Arbeitsgruppenleiter geführt, der für die Organisation der Arbeitsgruppe verantwortlich ist, und von der Arbeitsgruppenversammlung der Arbeitsgruppe gewählt wird. ²Der Arbeitsgruppenleiter ist gegenüber dem Vorstand der Landesgruppe auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6 Zuchtwarte

1. ¹Zuchtwarte werden nach Notwendigkeit und entsprechender Qualifikation vom Vorstand benannt. ²Diese müssen Ihre Qualifikation entsprechend der einschlägigen Ordnungen des CfBrH erlangen und erhalten.
2. ¹Der erste Vorsitzende oder eine von diesem autorisierte Person setzt die Zuchtwarte auf dem geographischen Gebiet der Landesgruppe zweckmäßig ein.

§ 7 Finanzen der Landesgruppen

1. ¹Die Landesgruppen werden durch Beitragsanteile und gegebenenfalls durch Erlöse aus der Durchführung von satzungsgemäßen Veranstaltungen in ihrem geographischen Bereich finanziert. ²Der Landesgruppenvorstand befindet über die Verwendung seiner Finanzmittel eigenverantwortlich. ³Die Kasse wird vom Kassierer der Landesgruppe geführt. ⁴Es wird für jedes Geschäftsjahr ein Kassenbericht nach Vorgabe des Leiters für Finanzen vom Kassierer der Landesgruppe erstellt. ⁵Die Kasse wird spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Geschäftsjahres von einem aus der Landesgruppe gewählten Kassenprüfer geprüft. ⁶Der Kassenbericht und Kassenprüfbericht wird ebenfalls bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres vom ersten Vorsitzenden und vom Kassierer unterschrieben dem Leiter Finanzen des Hauptclubs und dem Vorstand der Landesgruppe vorgelegt. ⁸Der erste Vorsitzende einer Landesgruppe ist berechtigt, zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben Pacht- oder Mietverträge sowie vergleichbare Verpflichtungen im Rahmen ihrer Finanzmittel für den Club für Britische Hütehunde e.V., Landesgruppe ... abzuschließen.
2. ¹Auf der alle drei Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen werden zwei Kassenprüfer und ein Vertreter gewählt. ²Die Kassenprüfer bleiben in der Regel zwei Legislaturperioden im Amt. Nach der ersten Legislaturperiode scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch einen neu gewählten Kassenprüfer ersetzt. In der darauffolgenden Legislaturperiode scheidet der jeweils länger im Amt befindliche Kassenprüfer aus. ³Kassenprüfer und ihre Vertreter dürfen nicht selbst Mitglied des Vorstands der Landesgruppe sein oder mit Mitgliedern des Vorstands in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 8 Landesgruppenmitgliedschaft

1. ¹Jedes Mitglied des CfBrH ist Mitglied einer Landesgruppe seiner Wahl. ²Nach Möglichkeit steht die Landesgruppenwahl oder Zuordnung zu einer Landesgruppe im Einklang zwischen dem Wohnsitz des Mitglieds und der geographischen Zuständigkeit einer Landesgruppe. ³Ausländische Mitglieder können sich jeder Landesgruppe anschließen, zu der sie Kontakt pflegen möchten.
2. ¹Züchter sollten wegen der regionalen Betreuung wie Zwinger- und Wurfkontrollen sowie Welpenvermittlung und Teilnahme an Clubveranstaltungen immer der Landesgruppe angehören, die regional zuständig ist.
3. ¹Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Vorstand einer Landesgruppe und einem Mitglied kann dieser beim Präsidium auch einen zu begründenden Ausschluss aus der LG beantragen; das Präsidium kann diesen Ausschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen. ²Findet das Mitglied keine andere Landesgruppe, welche es aufnehmen will, kann das Mitglied mit Einverständnis des Präsidiums dem Hauptclub unterstellt werden. ³In diesem Fall verzichtet das Mitglied auf sein aktives und passives Wahlrecht in Bezug auf den Vorstand einer Landesgruppe.
4. ¹In begründeten Fällen kann ein Mitglied zum Jahreswechsel mit einer vierteljährlichen Frist einen Landesgruppenwechsel bei der bisherigen und zukünftig geplanten Landesgruppe beantragen. ²Die ersten Vorsitzenden beider Landesgruppen müssen einem Wechsel zustimmen. Beim Wohnsitzwechsel eines Züchters ist ein Landesgruppenwechsel auch zum Halbjahr möglich. ³Ein Landesgruppenvorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen.